

04 / 08

06. August 2008

Rundschreiben

Seite

**Grundsätze zur Anrechnung von
Studienleistungen an der FHTW Berlin.15**

fhtw.

Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Herausgeber
Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin

Treskowallee 8
10318 Berlin

Grundsätze zur Anrechnung von Studienleistungen an der FHTW Berlin

beschlossen vom Akademischen Senat der FHTW Berlin am 30.6.2008

Inhalt:

1. Präambel
2. Empfehlungen/Grundsätze zur Anrechnung von Studienleistungen
3. Anrechnung von Studienleistungen während des Studiums an der FHTW Berlin
4. Anrechnung von Studienleistungen für Studienbewerber an der FHTW Berlin
5. Anrechnung von Studienleistungen aus Bachelor- und Diplomstudiengängen (und anderen akademischen Erstabschlüssen) in Masterstudiengängen

Anlage 1 Auszug aus der Hochschulordnung §18 (AMBI. 08/08)

Anlage 2 Auszug aus der Rahmenprüfungsordnung §§ 27/28 (AMBI. 17/04)

Anlage 3 Auszug aus der RahmenStudienordnung §§ 3/4 (AMBI. 08/06)

1 Präambel

Der Bologna-Prozess strebt die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Hochschulraumes an. Ziel ist die Erleichterung der Mobilität von Studierenden und Absolvent(inn)en. Zu seinen zentralen Elementen zählen die flächendeckende Umstellung auf gestufte Abschlussstrukturen (Bachelor, Master, Promotion), die Modularisierung der Curricula, die stärkere Beachtung des studentischen Lernaufwands (workload) und nicht zuletzt die Fokussierung auf den zu erreichenden Kompetenzzuwachs (learning outcome). Damit unterstützt dieser Prozess die Vergleichbarkeit von Studienleistungen und so deren Übertragbarkeit (Transfer) und Anerkennung (Anrechnung) auf andere Studiengänge und/oder das Studium an einer anderen Hochschule.

Dieser Handlungsleitfaden beinhaltet Empfehlungen und Grundsätze zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor und während des Studiums an der FHTW Berlin an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland erbracht worden sind. Sie ergänzen § 18 der Hochschulordnung der FHTW Berlin (HO) vom 03.12.2007 (AMBI. 08/08, Korr. AMBI. 19/08). Weitere Rechtsgrundlagen bilden das Berliner Hochschulgesetz¹ und die Rahmenprüfungsordnung² der FHTW Berlin in ihren jeweils gültigen Fassungen.

¹ Aktuell: § 12 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278)

² Aktuell: § 27 Rahmenprüfungsordnung der FHTW Berlin (AMBI. Nr. 17/04)

Der Handlungsleitfaden dient der Orientierung für Prüfungsausschüsse und ist gleichzeitig Verfahrensgrundlage für die mit der Umsetzung der Entscheidungen zur Anrechnung von Studienleistungen befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

2 Grundsätze und Empfehlungen zur Anrechnung von Studienleistungen

(1) Grundlage der Transferierbarkeit und Anrechenbarkeit einer Lernleistung ist die Gleichwertigkeit des damit erreichten Kompetenzzuwachses.

(2) Indikator der Gleichwertigkeit einer Lernleistung ist das Maß der Entsprechung von learning outcome und studentischer workload von Transfer- und korrespondierendem Anrechnungsmodul, wie sie in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgehalten sind.³ Dabei gilt: Je spezialisierter ein Studiengang und je profilbestimmender für einen Abschluss das Anrechnungsmodul ist, umso eher muss die Gleichwertigkeit des nachgewiesenen Kompetenzzuwachses mit einer entsprechenden Gleichartigkeit einhergehen.

(3) Die Gleichwertigkeit eines Kompetenzzuwachses richtet sich nach dessen funktionaler Äquivalenz im Berufsfeld bzw. in etwaigen Anschlussstudiengängen, für das/die der betreffende Studiengang qualifiziert. Gleichartigkeit zielt darüber hinaus auf die inhaltliche Übereinstimmung von Transfer- und Anrechnungsmodul, d.h. auf die Entsprechung von Gegenstandsbereichen und Anwendungsfeldern der fraglichen Kompetenz.⁴

(4) Eine Übereinstimmung der Lernform und der Form des Leistungsnachweises ist bei der Entscheidung über eine Anrechnung nicht erforderlich, wenn sicher gestellt ist, dass die bescheinigende Hochschule und der bescheinigende Studiengang Qualitätsstandards folgen, die den allgemeinen Qualitätsstandards einer deutschen Hochschule entsprechen. (Indikatoren dafür sind u.a. Akkreditierungsnachweise.)

(5) An der FHTW Berlin können ausschließlich ganze Module anerkannt werden, ebenso wie hier nur in Gänze erfolgreich absolvierte Module akkumuliert werden können. Im Fall der Anerkennung werden die workload des Anrechnungsmoduls und die Note des Transfermoduls angerechnet.⁵

³ „Transfermodul“ bezeichnet das Modul, das an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang absolviert worden ist, „Anrechnungsmodul“ steht dementsprechend für das Modul, das durch Anerkennung einer anderweitig erbrachten Lernleistung ersetzt werden soll.

⁴ Geht es z.B. in einem BWL-Studiengang lediglich um den Nachweis von Marketing-Kompetenzen allgemeiner Art, so ist es unerheblich, ob hier eine Auseinandersetzung mit Fragen des Konsum- oder des Industriegütermarketings erfolgte; handelt es sich jedoch um ein Modul aus einer Vertiefungsrichtung „Industriegütermarketing“ oder um einen einschlägig profilierten Studiengang, so kann ein entsprechend ausgerichtetes Modul nicht durch ein Transfermodul aus dem Bereich Konsumgütermarketing ersetzt werden. Wird eine Vertiefungsrichtung jedoch nur als Wahlpflichtfach angeboten, so kann ggf. ein gesamthafter Ersatz durch eine gleichwertige Spezialisierung erfolgen, wenn dies in der betreffenden Studienordnung vorgesehen ist, um die anerkannte Spezialisierung auch auf dem Zeugnis ausweisen zu können.

Geht es z.B. in einem Studiengang des Bauwesens um den Nachweis von allgemeinen Kompetenzen im konstruktiven Gestalten von Tragwerken, dann können diese Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Betonbau, Stahlbau oder einer anderen Bauart kommen. Handelt es sich jedoch um ein Modul „Stahlbau“ aus der Vertiefungsrichtung „konstruktives Ingenieur-Bauwesen“, so kann ein entsprechend ausgerichtetes Modul nicht durch ein Transfermodul aus dem Bereich „Betonbau“ ersetzt werden. Wird ein Vertiefungsfach (z.B. „Stahlbrückenbau“) jedoch nur als Wahlpflichtfach angeboten, so kann ggf. Ersatz durch ein gleichwertiges Fach wie „Betonbrückenbau“ erfolgen, wenn in der betreffenden Studienordnung vorgesehen ist, die anerkannte Spezialisierung auf dem Zeugnis ausweisen zu können.

⁵ Beim Transfer von Lernleistungen aus nicht modularisierten (Diplom-)Studiengängen sind hilfsweise die ausgewiesenen Semesterwochenstunden und ein proportionaler Umfang an Selbststudium zugrunde zu legen.

(6) Weist ein Transfermodul mehr Leistungspunkte auf als für das Anrechnungsmodul vorgesehen, so gehen die überschüssigen Leistungspunkte verloren. Unterschreiten die bescheinigten Leistungspunkte des Transfermoduls die Modulgröße des Anrechnungsmoduls, so kann in der Regel eine Abweichung von maximal 20 % akzeptiert werden. Hierbei ist zu beachten, dass nach den Vorgaben der Deutschen Kultusminister-Konferenz ein Leistungspunkt in Deutschland für einheitlich 30 Lernstunden steht, während der ECTS-Rahmen eine Spannweite von 25-30 Stunden vorsieht. Eine entsprechend detaillierte Korrespondenzprüfung sollte jedoch auf begründete Einzelfälle beschränkt bleiben. Sollen Leistungspunkte in größerem Umfang oder für mehrere Module transferiert werden, so sollte eine gesamthafte Betrachtung aller in Frage kommenden Anrechnungsmodule erfolgen.⁶

(7) Wird für ein Transfermodul auf Gleichwertigkeit entschieden, so gilt diese im Grundsatz sowohl für bestandene, als auch für nicht bestandene und „endgültig nicht bestandene“ Leistungen (Gleichbehandlungsgrundsatz). In den beiden letztgenannten Fällen sind ein oder mehrere Fehlversuche anzurechnen bzw. ist die Aufnahme eines Studiums im fraglichen Studiengang an der FHTW Berlin nicht möglich. Für Transfermodule, die gegenüber einem möglichen Anrechnungsmodul um mehr als 20 % im Umfang der Leistungspunkte abweichen, wird eine Anrechnungsprüfung nur auf Antrag des/der Bewerbers/in vorgenommen.

(8) Ist die Leistungsbewertung eines Transfermoduls undifferenziert erfolgt (z.B. mit „m.E.“), so wird als Note in einem differenziert zu bewertenden Anrechnungsmodul eine 4,0 eingetragen. In diesem besonderen Fall besteht für Studiengangs- und/oder Hochschulwechsler(innen) die Möglichkeit, gänzlich auf die Anerkennung und Anrechnung dieses Transfermoduls zu verzichten.

(9) Anrechnungsmodule werden auf Zeugnissen mit ihrem Namen laut Studienordnung ausgewiesen und mit einer entsprechenden Fußnote gekennzeichnet, die auf den Tatbestand der Anrechnung hinweist. Ausnahmen – das heißt ein Ausweis der Bezeichnung des Transfermoduls - sind nur in Fällen von Abs. 4 unter Beachtung von Fußnote 4 möglich, wenn die jeweilige Studienordnung dies zulässt.

3 Anrechnung von Studienleistungen während des Studiums an der FHTW Berlin

(1) Möchten Studierende während des Studiums an der FHTW Berlin Studienleistungen in einem anderen Studiengang der FHTW Berlin oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des HRG erbringen, gelten grundsätzlich folgende Verfahrensweisen:

1. Studienleistungen, die während eines Studiums an der FHTW Berlin im Rahmen einer Nebenhörerschaft an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht werden sollen, sind im Vorfeld (vor Semesterbeginn) auf Antrag des/der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf ihre Anrechenbarkeit hin zu überprüfen (vgl. § 18

⁶ Wird z.B. die Anerkennung eines Transfermoduls im Umfang von neun Leistungspunkten beantragt, so sollte geprüft werden, ob eine Korrespondenz zu zwei Anrechnungsmodulen besteht, die an der FHTW Berlin in der Regel jeweils nur fünf Leistungspunkte aufweisen. Werden umgekehrt z.B. zwei Transfermodule mit jeweils zwei Leistungspunkten zur Anerkennung eingereicht, so ist zu prüfen, ob sich dafür eine hinreichende Entsprechung zu einem Anrechnungsmodul finden lässt. Es gilt der Grundsatz, dass nur ganze Module als Anrechnungsmodule durch eine anderweitig erbrachte Lernleistung ersetzt werden können.

Abs. 5 und 6 HO sowie Ziffer 2 Abs. 2-4 dieser Grundsätze). Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich festzuhalten (Learning Agreement) und dem/der Studierenden auszuhändigen; die Prüfungsverwaltung erhält eine Kopie.

2. Bei nachträglich zur Anerkennung eingereichten Studienleistungen besteht kein Anspruch auf Anerkennung. Entsprechende Anträge sind bis zwei Wochen vor Beginn der Online-Prüfungsanmeldung zum 1. Prüfungszeitraum eines Semesters beim zuständigen Prüfungsausschuss zur Entscheidung einzureichen. Die Entscheidung ist dem/der Antragsteller/in direkt vom Prüfungsausschuss zu übermitteln; die Prüfungsverwaltung erhält eine Kopie.
3. Eine Anrechnung im Ersatz für eine bereits im Studium an der FHTW Berlin erbrachte Leistung zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen (vgl. §7 Abs. 1 RPO).

(2) Eine Beratung zum Abschluss eines entsprechenden Learning Agreements zur Vorbereitung auf ein Auslandsstudium erhalten die Studierenden im Akademischen Auslandsamt der FHTW Berlin, die fachliche Abstimmung erfolgt im Studiengang. Das vorbereitete Learning Agreement legen die Studierenden dem Prüfungsausschuss zur Prüfung bis zum Ende der Vorlesungszeit des vor dem beabsichtigten Auslandsaufenthalt liegenden Semesters vor. Nach Absolvieren des oder der Auslandssemester sind im Folgesemester ersatzweise erbrachte Studienleistungen, die nicht Bestandteil des Learning Agreements waren bis zwei Wochen vor Beginn der Online-Prüfungsanmeldung zum 1. Prüfungszeitraum beim Prüfungsausschuss zur Anrechenbarkeitsprüfung einzureichen.

(3) Bei Vorliegen eines Learning Agreements gemäß Abs. 1 und 2 und dem Nachweis der darin vereinbarten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Anrechnung der Leistungen in der Prüfungsverwaltung ohne erneute Anrechnungsprüfung.

4 Anrechnung von Studienleistungen vor Aufnahme eines Studiums an der FHTW Berlin (Studiengangs- und Hochschulwechsler)

(1) Im Rahmen der Prüfung auf Anrechnung von zuvor erbrachten Studienleistungen kann der Prüfungsausschuss des Studienganges weitere Professorinnen oder Professoren anderer Fachgebiete mit einbeziehen. Die Anrechnung von Fremdsprachen fließt in die Gesamtberechnung anzurechnender Leistungspunkte oder Semesterwochenstunden ein; in diesem Fall veranlasst der Prüfungsausschuss eine Prüfung der Anrechenbarkeit durch den Beauftragten der Zentraleinrichtung Fremdsprachen.

(2) Bei einem Studiengangs- und/oder Hochschulwechsel sind grundsätzlich alle zuvor erbrachten Studienleistungen und unternommenen Prüfungsversuche in einem anderen Studiengang/an einer anderen Hochschule zur Anerkennung bzw. Anrechnung einzureichen (§ 11 Abs. 1 HO). Eine spätere Antragstellung auf Anrechnung von zuvor erbrachten Studienleistungen ist nach erfolgter Immatrikulation ausgeschlossen.

(3) Fehlversuche von anderen Hochschulen und deren Anzahl müssen bei Gleichwertigkeit angerechnet werden (vgl. § 27 Abs. 1 RPO sowie Ziffer 2 Abs. 8). Wird später bekannt, dass

anrechenbare Fehlversuche nicht angegeben worden sind, so kann dies zur Exmatrikulation führen, wenn dadurch die an der FHTW Berlin zulässige Zahl von Prüfungsversuchen überschritten wird.

(4) Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem gleichlautenden Studiengang an einer anderen Hochschule (d.h. in einem anderen Bachelor- oder FH-Diplom-Studiengang bzw. in einem anderen Master- oder Universitäts-Diplom-, Magister- oder Staatsexamensstudiengang) schließen die Fortführung des Studiums an der FHTW Berlin gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 HO aus.

(5) Studienleistungen müssen auf Anrechenbarkeit geprüft werden, soweit sie an anderen Hochschulen im Bereich des Hochschulrahmengesetzes erzielt worden sind.⁷ Im Einzelfall kann auch eine Anrechnung von Studienleistungen außerhalb staatlich anerkannter Hochschulen erfolgen. Hierbei sind bei der Prüfung auf Gleichwertigkeit/Gleichartigkeit strenge Maßstäbe – auch an die Nachweisform – anzulegen; laut Vorgabe der Deutschen Kultusministerkonferenz dürfen dabei allenfalls 50 % der im Studiengang insgesamt zu erbringenden Studienleistungen ersetzt werden. In diesem Fall muss lt. §28 RPO eine Einstufungsprüfung stattfinden. Eine Anrechnung von außerhochschulischen Lernleistungen ist leichter möglich, wenn diese in Kooperation mit der FHTW an anderen Bildungseinrichtungen erbracht worden sind. Auch hierbei gelten die Grundsätze der Gleichwertigkeitsprüfung (Ziffer 2 Abs. 1-3).

(6) Anrechnungen von im Ausland erbrachten Studienleistungen von Bewerber(inne)n aus dem Ausland sind Einzelfallentscheidungen, da bei den ausländischen Studierenden die im Ausland erbrachten Leistungen häufig erst dazu führen, dass sie an einer deutschen Hochschule studieren dürfen. Die Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt im Studierendenservice. Eine darüber hinausgehende Prüfung der Anrechenbarkeit von Studienleistungen erfolgt inhaltlich und umfangreich durch den Prüfungsausschuss. Die Berechnung/Umrechnung der im Ausland jeweils erzielten Note erfolgt im Studierendenservice.

(7) Eine Anrechnung des praktischen Studiensemesters in Diplomstudiengängen führt zu einer Erhöhung in der Fachsemestereinstufung um ein Semester. Dies ist entsprechend auszuweisen. Fachpraktika in Bachelorstudiengängen sind maximal mit der im Studienplan vorgesehenen Anzahl von Leistungspunkten anzurechnen. Für ggf. in Masterstudiengängen anzurechnende Fachpraktika gilt Satz 2 entsprechend.

(8) Der vollständige Antrag gemäß § 18 Abs. 1 HO wird vom zuständigen Sachbearbeiter im Studierendenservice zur Entscheidung an den jeweiligen Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dort werden die anerkannten Studienleistungen sowie die daraus resultierende Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester in einem Protokoll festgehalten. Im Protokoll sind ferner auch die nicht bestandenen aber anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen als solche zu vermerken. Die Prüfung der Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen soll zeitnah, spätestens bis zwei Wochen vor Semesterbeginn erfolgen. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anrechnungsprotokoll mit Angabe der für den oder die Bewerber/in geltenden Studien- und Prüfungsordnung wird an den oder die zuständige/n Sachbearbeiter/in im Studierendenservice zurückgesandt. Da das Anrechnungsprotokoll später dem/der Bewerber/in im

⁷ "Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind" (§ 1 HRG).

Original zugeht, ist ausschließlich das vom Studierendenservice dafür vorgesehene Formular zu verwenden. Aufgrund der Einstufung wird dann im Studierendenservice eine Zulassung geprüft.

5. Anrechnung von Studienleistungen aus Bachelor- und Diplomstudiengängen (und anderen akademischen Erstabschlüssen) in Masterstudiengängen

(1) Der Bachelorabschluss gilt unabhängig von der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte (180 oder 210 oder 240 LP) als erster berufsqualifizierender Abschluss und somit als Zugangsbedingung für jedes Masterstudium. Eine Anrechnung von in Bachelorstudiengängen erbrachten Studienleistungen auf Module eines Masterstudienganges ist daher ausgeschlossen.

(2) Laut HRK/KMK ist der Diplomabschluss (FH) einem Bachelorabschluss gleichgestellt. Somit ist auch hier eine Anrechnung von in Diplomstudiengängen an Fachhochschulen erbrachten Studienleistungen auf Module eines Masterstudienganges ausgeschlossen.

(3) Universitäre Diplomabschlüsse sind laut HRK/KMK Masterabschlüssen gleichgestellt. Daher stellt die Bewerbung auf ein Masterstudium ein Studium mit gleichrangigem Abschluss dar. Im Einzelfall sind somit Studienleistungen auf Mastermodule anrechenbar. Analog gilt das auch für andere universitäre Abschlüsse wie Magister oder 2. Staatsexamina.

Anlage 1

Auszug aus der Hochschulordnung (AMBI. 08/08, Korr. AMBI. 19/08)

§18 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Bei einem Wechsel des Studiengangs, einem Wechsel der Hochschule oder bei Fortsetzung eines früheren Studiums an der FHTW Berlin müssen für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Prüfung der Einstufung gleichzeitig mit der Bewerbung auf einen Studienplatz Unterlagen über die erzielten Leistungspunkte, Noten sowie Lernziele und Stoffpläne der Studienfächer/Module (die Moduldokumentation) beim Referat Zulassung und Immatrikulation grundsätzlich zu den Ausschlussfristen am 15.01. bzw. 15.07. des Jahres eingereicht werden. ²Anträge, die mit unvollständigen Unterlagen eingehen, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) ¹Durch Anrechnung werden entsprechende Belegungen gemäß § 20 hinfällig. ²Wird ein Leistungsnachweis an der FHTW Berlin erbracht, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, so gilt die Note des Erstgenannten.

(3) ¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt die Einstufung in ein höheres Fachsemester auf der Grundlage der Anzahl der nachgewiesenen Leistungspunkte bzw. der Anzahl nachgewiesener Semesterwochenstunden, sofern ein Nachweis mit Leistungspunkten nicht möglich ist. ²Dabei gilt für die Anrechnung vollständiger Semester Folgendes: Je Semester sind 30 Leistungspunkte nachzuweisen, in der Summe dürfen maximal 5 Leistungspunkte offen sein oder je Semester sind die Semesterwochenstunden gemäß der Regelungen der jeweiligen Studienordnung nachzuweisen, wobei maximal 4 Semesterwochenstunden offen sein dürfen.

(4) ¹Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen zugrunde gelegt. ²Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholbarkeit angerechnet.

(5) ¹Studierende der FHTW Berlin, die ein oder mehrere Auslandssemester planen, schließen in der Regel vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit der ausländischen Hochschule und ihrem Studiengang an der FHTW Berlin ein Learning Agreement ab, in welchem die im Ausland zu absolvierenden Module und deren Anerkennung im eigenen Studiengang vorher geprüft und festgelegt werden. ²Bei erfolgreichem Nachweis der vereinbarten Studienleistungen werden diese von Amts wegen anerkannt. ³Nachträgliche Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, für die kein Learning Agreement vorliegt, sind an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu stellen und durch diesen zu entscheiden.

(6) Absatz 5 gilt sinngemäß auch für die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Studiums an der FHTW Berlin an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Nebenhörerschaft erbracht werden.

(7) Näheres regeln die §§ 27f. Rahmenprüfungsordnung der FHTW Berlin.

Anlage 2

Auszug aus der Rahmenprüfungsordnung (AMBI. 17/04)

§ 27 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen (Module), die an einer anderen staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, wenn sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind und der Studienerfolg in vergleichbarer Weise nachgewiesen worden ist. Im Fall von Diplomstudiengängen der gleichen Fachrichtung mit derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium wird die Diplomvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Fehlversuche von anderen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG sind anzurechnen, sofern die Leistungsnachweise nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Eine Anrechnung ist im Zeugnis auszuweisen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzlisten, die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der FHTW Berlin sowie ggf. die individuellen Lernvereinbarungen (learning agreements) mit dem oder der Studierenden zu beachten.

(3) Werden Studienleistungen (Module) angerechnet, so sind die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen. § 5 gilt entsprechend. Bei undifferenzierten Bewertungen erfolgt die Anrechnung mit der Note „ausreichend“ (4,0), sofern der oder die Studierende nicht ausdrücklich auf die Anerkennung verzichtet.

(4) Der oder die Studierende muss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen (Modulbeschreibungen, Art des Leistungsnachweises und Leistungsbeurteilung) fristgemäß (vgl. § 11 Abs. 1 HO), vollständig und nachprüfbar vorlegen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben muss schriftlich an Eides statt versichert werden. Über die Anerkennung entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft.

(5) Über die Anrechenbarkeit von Studienleistungen, die an der FHTW Berlin bereits erbracht oder anerkannt worden sind, wird bei einer erneuten Immatrikulation oder beim Wechsel des Studienganges durch den zuständigen Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit der Abteilung Studienangelegenheiten von Amts wegen entschieden. Beim Wechsel des Studienganges erfolgt die Einstufung in ein Fachsemester entsprechend dem Umfang der anerkannten Studienleistungen. Im gleichen Studiengang absolvierte Fachsemester werden fortgeschrieben. Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß.

§ 28 Einstufungsprüfung und Anerkennung außerhalb einer Hochschule erworbener Kompetenzen

(1) Kenntnisse und Fähigkeiten von Studierenden oder von Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen mit Hochschulreife, die diese in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, können auf Antrag bei geeignetem Nachweis und Gleichwertigkeit mit einem oder mehreren Modulen des betreffenden Studiengangs anerkannt und auf das Studium angerechnet werden. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist durch eine besondere Einstufungsprüfung zu erbringen.

(2) Der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss beschließt über den Antrag und das Verfahren. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

Anlage 3

Auszug aus der Rahmenstudienordnung (AMBI. 08/06)

§3 Studiengangsprofile, Erreichen eines Lernergebnisses, Regelstudienzeit, Gliederung der Studiengänge

(2) Für das **Erreichen eines Lernergebnisses** und des Studienabschlusses durch die Studierenden wird ein in Zeitstunden ausgewiesener Arbeitsaufwand (**workload**) angenommen, der sich zusammensetzt aus Präsenzzeit in Lehrveranstaltungen, (angeleitetem) Selbststudium, Prüfungs- und Prüfungsvorbereitungszeit, Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Die maßgebliche studentische workload beträgt je nach Studiengang 1.600 bis 1.800 Stunden (à 60 Minuten) im Jahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit. Für den erreichten Arbeitsaufwand werden bei erfolgreichem Abschluss einzelner Lernergebnisse **Leistungspunkte** nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Je Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte (Credit Points) vergeben, je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte.

§4 Art und Umfang des Lehrangebotes – Modularisierung; Studienorganisation

(1) **Module** sind in sich geschlossene Lerneinheiten, die in Verbindung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen bei einer vorgegebenen durchschnittlichen Lernzeit (**workload**) zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen und mit einer Leistungsbeurteilung abgeschlossen werden. Die Lernziele eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Module können aus mehreren Teilen (modul units) bestehen. Die Module sind gemäß Anlage 3 dieser Ordnung zu beschreiben.

